

99001023261000, 99001023261000

Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/524017151/L100040>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023261000, 99001023261000
Leistungsbezeichnung I	Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln
Leistungsbezeichnung II	Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Nachweis Zulässigkeit Abfallentsorgung, Entsorgungsanlage, Freistellung von Bestätigungspflicht, Abfallentsorger, Sammler, Privilegierter Abfallentsorger, Privilegierung Entsorgungsfachbetriebszertifizierung Abfallentsorger, Entsorgung ohne Bestätigung, Abfallsammler, Nachweiserklärung, Erzeuger, Ausnahme EntsorgungsnachweisEntsorger, Privilegierung

Modul	Sachverhalt
	EMAS-Register, Abfallerzeuger, Sammelentsorgungsnachweis
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	30.10.2023
Fachlich freigegeben durch	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Handlungsgrundlage	§ 3 Absatz 1 i.V.m. § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 Nachweisverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_7.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/anlage_2.html
Teaser	Sie können unter bestimmten Voraussetzungen für Ihren Sammelentsorgungsnachweis das privilegierte Verfahren nutzen.
Volltext	Die Nachweis- und Registerpflichten nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zielen darauf ab, die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen zu dokumentieren und zu überwachen. Als abfallerzeugendes Unternehmen, das gefährliche Abfälle erzeugt, müssen Sie und die an ihrer Entsorgung beteiligten Unternehmen, sowohl untereinander als auch gegenüber den zuständigen Behörden, die ordnungsgemäße Entsorgung nachweisen und die hierfür erforderlichen

Modul

Sachverhalt

Nachweisdokumente führen.

Bereits vor Beginn der Entsorgung müssen Sie als abfallerzeugendes oder abfallentsorgendes Unternehmen Entsorgungsnachweise führen, um die Zulässigkeit der geplanten Art der Entsorgung nachzuweisen.

Fallen bei Ihnen jedoch weniger als 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Jahr an, können Sie stattdessen am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilnehmen. Bei diesem führt nicht das abfallerzeugende Unternehmen einen Entsorgungsnachweis, sondern das Unternehmen, das den Abfall sammelt.

Auch im Sammelentsorgungsnachweisverfahren muss die zuständige Behörde in der Regel die Zulässigkeit der Entsorgung vor Beginn der Entsorgung bestätigen.

Die Pflicht zur Bestätigung des Sammelentsorgungsnachweises entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dies gilt für folgende Unternehmen:

- Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind oder
- Entsorgungsanlagen, welche zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören oder
- Entsorgungsanlagen, die auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit sind.

Im privilegierten Verfahren kann mit der Entsorgung unmittelbar nach Übersendung des Sammelentsorgungsnachweises an die zuständige Behörde begonnen werden.

Erforderliche Unterlagen

In elektronischer Form:

- Deckblatt (DEN)
- Verantwortliche Erklärung (VE) des abfallerzeugenden Unternehmens
- Gegebenenfalls inklusive Deklarationsanalyse (DA)

Modul	Sachverhalt
	Annahmeerklärung (AE) des abfallentsorgenden Unternehmens
Voraussetzungen	• Software, mit der die Nachweisdokumente in elektronischer Form erstellt, bearbeitet und qualifiziert signiert sowie mit anderen Betrieben und den Behörden ausgetauscht werden können. Zur qualifizierten Signatur der Formulare sind zudem eine persönliche Signaturkarte und ein Kartenlesegerät notwendig. • In den Nachweisformularen sind die abfallrechtlichen Betriebsnummern des abfallsammelnden und des abfallentsorgenden Unternehmens einzutragen. Wenn diese noch nicht erteilt wurden, sind sie vor Erstellung der Nachweisformulare bei der zuständigen Behörde zu beantragen. • Das abfallentsorgende Unternehmen muss eine der geforderten Voraussetzungen erfüllen: • Entsorgungsfachbetrieb EMAS-Zertifizierung • Freistellung durch die Behörde • Es muss sich um eine Abfallart handeln, die in Anlage 2 der Nachweisverordnung gelistet ist. Hierzu befragen Sie bitte die zuständige Behörde.
Kosten	Bearbeitung erfolgt unmittelbar nach Eingang, eventuelle Nachforderungen oder Anordnungen erfolgen in der Regel innerhalb weniger Tage
Verfahrensablauf	• Das abfallsammelnde Unternehmen erstellt die erforderlichen Unterlagen und sendet diese mit einer entsprechenden Signatur an das abfallentsorgende Unternehmen. • Dort werden die Unterlagen ergänzt und signiert. • Das abfallentsorgende Unternehmen übersendet den vollständigen Entsorgungsnachweis vor Beginn der Entsorgung an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde und das Unternehmen, das den Abfall sammelt.
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n) Bearbeitung erfolgt unmittelbar nach Eingang, eventuelle Nachforderungen oder Anordnungen erfolgen in der Regel innerhalb weniger Tage.
Frist	Vor Beginn der vorgesehenen Entsorgung.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	https://www.gadsys.de/
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch möglich gemäß Rechtsbehelf im Landesrechtlichen Bescheid der NGS.
Kurztext	• Sammelentsorgungsnachweis privilegiertes Verfahren Entgegennahme • Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle muss die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch einen Entsorgungsnachweis belegt werden. • In der Regel muss der Entsorgungsnachweis vom abfallerzeugenden oder abfallentsorgenden Unternehmen geführt werden. • Fallen bei einem abfallerzeugenden Unternehmen weniger als 20 Tonnen eines gefährlichen Abfalls im Jahr an, kann stattdessen am Sammelentsorgungsnachweisverfahren teilgenommen werden. • Bei dem Sammelentsorgungsnachweisverfahren führt nicht das abfallerzeugende Unternehmen einen Entsorgungsnachweis, sondern das Unternehmen, das den Abfall sammelt. • Hierzu gehört in der Regel auch die Bestätigung eines Sammelentsorgungsnachweises durch die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde. • Diese Bestätigung entfällt im sogenannten privilegierten Verfahren. Dieses gilt für: Entsorgungsanlagen, die als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert sind, Entsorgungsanlagen, die zu einem im EMAS-Register eingetragenen Unternehmen gehören und oder Entsorgungsanlage, die auf Antrag von der zuständigen Behörde von der Bestätigungspflicht befreit wurden. • In den Fällen der Freistellung oder Privilegierung muss das abfallentsorgende Unternehmen den Entsorgungsnachweis lediglich der Behörde mitteilen. Hier bedarf es keiner Bestätigung.
Ansprechpunkt	Die Zuständigkeit liegt bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS).

Modul	Sachverhalt
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Sammelentsorgungsnachweis im privilegierten Verfahren übermitteln